

## Satzung der Fischereigenossenschaft Mettlach

vom 07.12.1990

Veröffentlicht im Amtl. BekBl. Nr. 8/92 vom  
21.02.1992, S. 7 f., Inkrafttreten am 22.02.1992,

geändert durch Beschluss der Mitglieder der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibe-  
zirks Mettlach am 10.09.1999(Amtl. BekBl. Nr. 46/99  
v.18.11.1999, S. 8 f.), Inkraftgetreten am 19.11.1991

### (bereinigte Fassung)

#### § 1

##### Name und Sitz

Die Genossenschaft führt den Namen „Fischereigenossenschaft Mettlach“. Sie hat ihren Sitz in Mettlach.

#### § 2

##### Mitglieder der Genossenschaft

Mitglieder der Genossenschaft sind die Fischereiberechtigten (Eigentümer der Gewässer- bzw. Gewässeranliegergrundstücke) aller offenen Gewässer (Fließgewässer) des gemeinschaftlichen Fischereibe-  
zirkes Mettlach innerhalb des Gebietes der Gemeinde Mettlach, und zwar

Name des Gewässers:	Streckenbereich:
Salzbach	Innerhalb der Gemarkungen Wehingen/Bethingen/Nohn bis zur Gemarkungsgrenze Nohn/Dreisbach.
Dreisbach	Ab der Gemarkungsgrenze Nohn/Dreisbach bis zur Einmündung in die Saar.
Bonner- und Tünsdorfer Bach	Innerhalb der Gemarkungen Tünsdorf und Nohn.
Steinbach	Innerhalb der Gemarkungen Tünsdorf, Orscholz und Nohn bis zur Einmündung in die Saar.
Leukbach <u>links</u> :	Banngrenze Faha / Keßlingen (Einmündung des Gliederbaches in den Leukbach) bis Banngrenze Faha/Kirf.
<u>rechts</u> :	Vom Einlauf des Gliederbaches in den Leukbach von Banngrenze Keßlingen/Orscholz bis Banngrenze Weiten, von Banngrenze Orscholz/Weiten bis Banngrenze Freudenburg und

	von Banngrenze Weiten/Freudenburg bis Banngrenze Faha/Kirf/Freudenburg.
Schwellen- und Hundscheiderbach	Soweit dieselben auf Gemarkung Saarhölzbach liegen, ausgenommen jedoch innerhalb des Rauschen Eigentums.
Hölzbach	Innerhalb der Gemarkung Saarhölzbach einschließlich des Dorfweihers bis zur Einmündung in die Saar.
Miesserbach (Zweibach) und Wellesbach	Innerhalb der Gemarkung Weiten.
Fröhnbach	Innerhalb der Gemarkungen Tünsdorf und Nohn.
Wehinger Bach	Innerhalb der Gemarkungen Wehingen und Nohn.
Nohner Bach	Innerhalb der Gemarkung Nohn.
Kometsteinerbach	Innerhalb der Gemarkung Orscholz.
Weselbach	Innerhalb der Gemarkungen Orscholz und Weiten.
Bornbach	Innerhalb der Gemarkung Orscholz.
Weitener Dörrbach	Innerhalb der Gemarkung Weiten.
Braschbach	Innerhalb der Gemarkungen Weiten und Keuchingen.
Nonnenbach	Innerhalb der Gemarkung Weiten.
Wolfsbach	Innerhalb der Gemarkung Weiten.
Hungerbach	Innerhalb der Gemarkung Saarhölzbach.
Merlbach	Innerhalb der Gemarkung Orscholz.
Gliederbach	Innerhalb der Gemarkung Faha.
Ortungsbach	Innerhalb der Gemarkungen Orscholz und Weiten.
Gehansbach	Innerhalb der Gemarkung Weiten.
Endingerbach	Innerhalb der Gemarkung Weiten.
Schenkelbach	Innerhalb der Gemarkung Weiten.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Fischereigenossenschaft**

Die Genossenschaft nimmt die ihr aufgrund gesetzlicher Vorschriften - insbesondere die gemäß § 25 Saarl.FischG - obliegenden Aufgaben wahr.

### **§ 4**

#### **Organe der Genossenschaft**

Organe der Genossenschaft sind

- a) der Vorstand und
- b) die Genossenschaftsversammlung

### **§ 5**

#### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 3 des Saarländischen Fischereigesetzes ist der Vorsitzende der Fischereigenossenschaft Mettlach. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden werden seine Aufgaben vom Stellvertreter wahrgenommen
- (2) Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

### **§ 6**

#### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte.
- (2) Die Geschäftsführung kann einem Vorstandsmitglied übertragen werden.
- (3) Über das Ergebnis der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 7**

#### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied der Genossenschaft.
- (2) Scheiden ein Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter gleichzeitig aus, ist für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl durchzuführen. Bis zur Ersatzwahl führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter.

### **§ 8**

#### **Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mit einer 8-tägigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des zu beratenden Tagesordnungspunktes beantragt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Mitglied und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

### **§ 9**

#### **Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Aufsichtsbehörde oder von einer Anzahl von Mitgliedern, die mindestens über ein Fünftel der Stimmen verfügen, schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Einladung erfolgt unter Wahrung einer Frist von 8 Tagen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mettlach.
- (2) Jedes Mitglied kann sich in der Genossenschaftsversammlung durch eine andere mit schriftlicher Vollmacht vorgesehene volljährige Person vertreten lassen. Ansonsten gelten die Bestimmungen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 5 Saarl.FischG.
- (3) Über das Ergebnis der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und 2 Fischereigenossen zu unterzeichnen ist.

**§ 10**  
**Aufgaben der**  
**Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung, wählt und entlastet den Vorstand.
- (2) Sie ist weiterhin zuständig für
  1. Die Haushaltssatzung,
  2. die Benennung der Rechnungsprüfer und
  3. die Aufgaben gemäß § 25 (1) Saarl.FischG.

**§ 11**  
**Stimmrecht, Wahlen, Abstimmungen und**  
**Beschlussfähigkeit**

- (1) Jedes Mitglied der Fischereigenossenschaft, das volljährig ist, hat mindestens eine Stimme. Die Stimmenanzahl richtet sich nach der Länge der das Fischereirecht begründenden Unterlinie. Hat ein Mitglied mehr als 100 m Uferlänge, so erweitert sich das Stimmrecht pro angefangene 100 m auf jeweils eine weitere Stimme. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet mit dem Verlust des Fischereirechts. Der Übergang eines Fischereirechts hat der Erwerber dem Genossenschaftsvorstand zur Berichtigung des Verzeichnisses unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den

beiden Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

- (3) Die Abstimmung ist grundsätzlich offen. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder es beantragen, wird namentlich oder geheim abgestimmt. Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor. Über Satzungsänderungen kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Fischereigenossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Versammlung teilnehmenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder der Fischereigenossenschaft beschlussfähig.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Genehmigungsbehörde in Kraft.

Mettlach, den 24. Januar 1991

Der Vorsitzende  
(Zimmer)